

Stellungnahme des Beirats Neustadt zum Entwurf der Richtlinien für die Zusammenarbeit Beiräte ↔ Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Der Beirat Neustadt begrüßt, dass die Fassung des Richtlinien-Entwurfs, die die Senatskanzlei am 1.2.2016 verschickt hat, sehr viel besser ist als die bisher existierenden, denn sie

- formuliert eindeutig, dass die Straßenverkehrsbehörde eigene Ideen zu stadtteilbezogenen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Beirat umsetzen darf,
- stellt ausdrücklich fest, dass die Beiräte auch eigene stadtteilbezogene Maßnahmen beantragen (und durchsetzen) können/Initiativrecht
- schlägt ein gutes Verfahren vor, wie man sich dem Begriff „Stadtteilbezug“ annähern könnte, sowie Dissens-Regelungen.

— Allerdings sieht der Beirat noch Veränderungsbedarf in folgenden Punkten:

1. S. 2 i.d. Mitte: Im Absatz, der mit „Die Anordnung selbst, ...“ beginnt, ist das Wort „Angelegenheit“ am Ende mehrdeutig. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, der Satzteil „... entscheidet die Straßenverkehrsbehörde über die Angelegenheit in eigener Verantwortung“ bedeute, dass die Behörde auch einen Ermessensspielraum darüber hätte, OB die Angelegenheit überhaupt umgesetzt wird.
Der Beirat Neustadt hält hier eine eindeutigeren Formulierung für besser, wie zum Beispiel „... entscheidet die Straßenverkehrsbehörde über die ART DER ANORDNUNG UND DER UMSETZUNG in eigener Verantwortung“.
2. S. 3, 1. Absatz: Am Ende des Satzes ist einzufügen: „... in ihrer verkehrlichen Auswirkung IM WESENTLICHEN auf diesen beschränkt ist.“ Irgendeine verkehrliche Auswirkung auf einen anderen Stadtteil könnte jede Maßnahme nach sich ziehen, zum Beispiel der Wegfall nur eines einzigen Autoparkplatzes am Straßenrand könnte dazu führen, dass das im einen Stadtteil an einer Stelle verdrängte Auto dann im benachbarten Stadtteil geparkt wird und dort wieder ein Auto verdrängt u.s.w.
3. S. 3 unter der Überschrift „Stadtteilbezug“ – Im ersten Absatz a.E. ist das Wort „ausschließlich“ zu ersetzen durch „im Wesentlichen“ – Begründung s. unter 2.
4. S. 4, 1. Absatz: Der Vorschlag, dass SUBV, wenn er eine Maßnahme aus den genannten Gründen nicht für umsetzbar hält, dies dem Beirat schriftlich begründen muss, halten wir nicht für ausreichend. Auch hier sollte nochmals eine Befassung der Deputation oder eine andere Behandlung erfolgen.
5. S.4, 2. Absatz: Hier ist die Bedeutung des Wortes „Ergebnis“ (das die Straßenverkehrsbehörde innerhalb von 2 Monaten mitteilt) unklar.
Ist mit diesem Satz gemeint, sie teilt mit, wann die Umsetzung der vom Beirat beschlossenen Maßnahme erfolgen wird? Dann könnte man das auch so hinein schreiben.
Des Weiteren sind die Sätze 3 und 4 dieses Absatzes an dieser Stelle nicht richtig verständlich. Sie passen aber, wenn wir sie richtig verstehen, besser auf S. 2 Mitte im Anschluss an den 2. Absatz hinter „... ausdrücklich zustimmen muss. IN DER REGEL SOLL DER BEIRAT INNERHALB VON 2 MONATEN ERKLÄREN, OB ER SEIN EINVERNEHMEN ERTEILT“.

Damit die Beiräte mit dieser Richtlinie auch vernünftig arbeiten können, müssen alle Beiratsmitglieder ausgedruckte oder digitale Karten von allen genannten Netzen für ihr Beiratsgebiet erhalten, noch besser müssten neue Karten erstellt werden, in denen alle Netze gleichzeitig enthalten sind. Und es müsste laufend geprüft werden, ob ein Entscheidungsrecht des Beirates vom ASV allein deshalb abgelehnt wird, weil eines der Netze dort greift – zum Beispiel indem die Beiräte jeden solchen Einzelfall an den Ansprechpartner für die Beiräte beim SUBV melden.

Mehrheitlicher Beschluss des Beirats Neustadt vom 17.03.2016

gez. Czichon

Annemarie Czichon
(Ortsamtsleiterin)